

**Satzung der Stadt Mölln**  
**über die Erhaltung baulicher Anlagen in der Altstadt**  
**(Erhaltungssatzung)**

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr.1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585), sowie des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003( GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), hat die Stadtvertretung am 24.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Bereich der Altstadt Möllns, der vom Stadtsee, der Wassertorbrücke, dem Schulsee, dem Verbindungskanal zwischen Schulsee und Mühlengraben, dem Wallgraben, der südöstlichen Grenze des Kurparkplatzes, dem Verbindungsweg von der Bergstraße zur Straße „Am Kurgarten“ zum ehemaligen Möllner Krankenhaus, der südlichen Grenze der Bebauung Wasserkrüger Weg/Hauptstraße und der östlichen Grenze des Bahndammes bis zum Stadtsee begrenzt wird.

Das Gebiet ist in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 2**

**Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf

a) der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung

b) die Errichtung

baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

(2) Die Genehmigung darf nur versagt werden, im Falle des Absatzes 1a), wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist; im Falle des Absatzes 1b), wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

**§ 3**

**Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4  
Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 (1) Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 (2) BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

§ 5  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Mölln über die Erhaltung baulicher Anlagen in der Altstadt vom 23. Mai 1986 außer Kraft.

Mölln, den 13.08.2010

Stadt Mölln  
Der Bürgermeister

  
(Wiegels)



Gemäß § 15 der zurzeit gültigen Hauptsatzung der Stadt Mölln ist die Veröffentlichung der Satzung der Stadt Mölln über die Erhaltung baulicher Anlagen in der Altstadt (Erhaltungssatzung) durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" Nr. 196 vom 24.08.2010 erfolgt.

Nach § 5 der Satzung der Stadt Mölln über die Erhaltung baulicher Anlagen in der Altstadt (Erhaltungssatzung) ist diese am 25.08.2010 in Kraft getreten.

Mölln, den 26.08.2010

Stadt Mölln  
Der Bürgermeister



  
Wiegels





Geltungsbereich der Satzung der Stadt Mölln über die Erhaltung  
baulicher Anlagen in der Altstadt



Dieser Plan ist Bestandteil der Erhaltungssatzung

